



Knollenborg & Partner

Wirtschaftsprüfer - Steuerberater - Rechtsbeistand

Osnabrücker Str. 3 · 49811 Lingen

Telefon: (0591) 91277-0 · Telefax: (0591) 91277-99

E-Mail: info@knollenborg.de · Internet: <http://www.knollenborg.de>

Steuererleichterungen und sonstige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Coronakrise

1. Herabsetzung der Steuervorauszahlungen

Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer und auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages können gestellt werden, wenn sich abzeichnet, dass das Einkommen und damit die Steuer aufgrund der Coronakrise geringer ausfallen, als bei der ursprünglichen Berechnung der Vorauszahlungen unterstellt.

Das kann zu Erstattungen im Hinblick auf die im Jahr 2020 bereits geleistete erste Vorauszahlung am 10. März 2020 führen und zudem eine Reduzierung der kommenden Vorauszahlungen am 10. Juni, am 10. September und am 10. Dezember 2020 bewirken.

Sollten Steuerpflichtige gegenwärtig Mahnungen im Hinblick auf die erste Vorauszahlung 2020 erhalten, die am 10. März 2020 fällig war und bislang noch nicht entrichtet wurde und aufgrund der Coronakrise nicht in der Lage sein, diese zu zahlen, sollte eine Anpassung der Vorauszahlungen oder eine Stundung derselben beantragt werden.

Anpassungs- und Herabsetzungsanträge für Steuern, die erst nach dem 31. Dezember 2020 fällig werden, müssen besonders begründet werden.

2. Stundungen fälliger Steuern

Von der Coronakrise betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Das gilt für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, also für die Ertragsteuern (Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer inkl. Solidaritätszuschlag), die Umsatzsteuer oder die Schenkungsteuer.

So können auch die schon fälligen und laufend fällig werdenden Umsatzsteuervorauszahlungen gestundet werden. Für Lohnsteuervorauszahlungen gibt es leider keine Stundungsmöglichkeit.

Anträge darf die Finanzverwaltung nicht deshalb ablehnen, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden nicht wertmäßig „im Einzelnen nachweisen“ können. Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sind zudem keine „strengen Anforderungen“ zu stellen. Es wird gegenwärtig davon ausgegangen, dass eine „nicht unerhebliche Betroffenheit“ gegeben ist, wenn der Steuerpflichtige durch die Auswirkungen der Coronakrise um seine wirtschaftliche Existenz fürchten muss. Als Nachweis reichen wahrheitsgemäße Angaben des Steuerpflichtigen. Weitere – insbesondere schriftliche – Nachweise werden von der Finanzverwaltung nicht verlangt.

Auf Stundungszinsen soll „in der Regel“ verzichtet werden. Anträge auf Stundung von Steuern, die erst nach dem 31. Dezember 2020 fällig werden, müssen besonders begründet werden.

Unrichtige Angaben gegenüber der Finanzverwaltung - im Hinblick darauf, von den Auswirkungen der Coronakrise unmittelbar und erheblich betroffen zu sein - können strafrechtliche Folgen haben.

3. Herabsetzung der Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung (Dauerfristverlängerung)

Die Finanzverwaltung erlaubt eine Anpassung der im Rahmen einer beantragten und gewährten Dauerfristverlängerung zu leistenden Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der kumulierten Umsatzsteuer-Voranmeldungen des Vorjahres (2019). Im Gesetz ist eine Anpassung in Krisenzeiten nicht vorgesehen. Die Finanzverwaltung ermöglicht es jedoch, die Sondervorauszahlung an die geänderten Verhältnisse des Jahres 2020 anzupassen. Wird etwa für das Jahr 2020 ein Umsatzrückgang von 25 % gegenüber dem Jahr 2019 erwartet, kann die Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen um 25 % gemindert werden.

4. Vollstreckungsmaßnahmen

Bis zum 31. Dezember 2020 soll von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern abgesehen werden, wenn der Steuerschuldner dem Finanzamt mitteilt oder dem Finanzamt auf andere Weise bekannt wird, dass der Steuerschuldner von der Coronakrise unmittelbar und nicht unerheblich betroffen ist. Säumniszuschläge, die ab 19. März 2020 bis zum 31. Dezember 2020 verwirkt sind, werden erlassen.

5. Fristverlängerung für die Abgabe von Steuererklärungen

Derzeit wird diskutiert, ob die Abgabefristen für Jahressteuererklärungen für das Jahr 2019 und 2020 verlängert werden sollen. Durch das Hinauszögern der Abgabe der Steuererklärung kann bei zu erwartender Steuernachzahlungen Liquidität gewonnen werden.

6. Außenprüfungen

Außenprüfungen finden trotz der Coronakrise weiterhin statt. Allerdings werden diese gegenwärtig nicht in den Räumlichkeiten der Steuerpflichtigen durchgeführt. Entweder werden diese ausgesetzt oder in den Räumlichkeiten des Finanzamtes durchgeführt. Der Steuerpflichtige muss dann die relevanten Informationen und Unterlagen zur Verfügung stellen.

7. Anpassung der Lohnsteuer

Im Rahmen einer angeordneten Kurzarbeit wird die Lohnsteuer bei Arbeitnehmern automatisch an die niedrigere Höhe des Gehalts angepasst. Es bedarf hier keiner weiteren Handlungen des Arbeitgebers.

8. Verlustverrechnung

Ertragsteuerlich relevante Verluste durch die Coronakrise können mit Gewinnen des aktuellen Jahres ausgeglichen und mit Gewinnen aus Vorjahren im Rahmen des sog. Verlustrücktrags im Rahmen der Steuerveranlagung 2020 berücksichtigt werden.

Für das Rücktragsjahr kann eine (nachträgliche) Anpassung der Vorauszahlungen beantragt werden, so dass geleistete Vorauszahlungen erstattet werden. Wurde das Jahr 2019 bereits veranlagt, kann ein Stundungsantrag gestellt werden mit dem Hinweis des im Rahmen der Veranlagung 2020 geplanten Verlustrücktrags.

9. Vereinfachtes Verfahren zur Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

Mit einem Rundschreiben vom 24. März 2020 hat der Spitzenverband der gesetzlichen Krankenkassen die vereinfachte Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen durch die gesetzlichen Krankenkassen als Einzugsstellen bekanntgegeben. Hiernach können auf Antrag des Arbeitgebers die bereits fällig gewordenen oder noch fällig werdenden Beiträge zunächst für die Monate März 2020 bis Mai 2020 gestundet werden. Längstens ist die Stundung (zunächst) bis zum Fälligkeitstag für die Beiträge des Monats Juni 2020 möglich. Sicherheitsleistungen sind nicht erforderlich. Stundungszinsen fallen nicht an. Von der Erhebung von Säumniszuschlägen oder Mahngebühren wird abgesehen. Ebenso sollen Vollstreckungsmaßnahmen nicht durchgeführt werden.

10. Unterstützung durch die Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bieten ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung finden Sie auf den einzelnen Webseiten.

11. Betreuung von Kindern - Staatliche Unterstützung - Betreuungszuschuss

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gibt mit Schreiben vom 27. März 2020 bekannt, dass Eltern, die wegen der Betreuung ihrer Kinder vorübergehend nicht arbeiten können, unter bestimmten Voraussetzungen Ersatz für ihren Verdienstausschlag bekommen können.

<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/entschaedigungsanspruch.html>

Die Regelung betrifft Kinder bis zum 12. Lebensjahr oder Kinder mit Behinderung, die aufgrund der behördlichen Schließung der Kita/Schule selbst betreut werden müssen, so dass der Arbeitnehmer seiner beruflichen Tätigkeit nicht mehr nachgehen kann. Voraussetzung ist, dass die Betroffenen keine anderweitige zumutbare Betreuung (z. B. durch den anderen Elternteil oder die Notbetreuung in den Einrichtungen) realisieren können. Risikogruppen wie z. B. die Großeltern des Kindes müssen dazu nicht herangezogen werden.

In das Infektionsschutzgesetz wird auf Initiative des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales ein Entschädigungsanspruch für Verdienstausschläge bei behördlicher Schließung von Schulen und Kitas zur Eindämmung der gegenwärtigen Pandemie aufgenommen.

Allerdings besteht ein Verdienstausschlag im Sinne dieser Sonderregelung dann nicht, wenn es andere Möglichkeiten gibt, der Tätigkeit vorübergehend bezahlt fernzubleiben, wie etwa der Abbau von Zeitguthaben. Auch gehen Ansprüche auf Kurzarbeitergeld dem Entschädigungsanspruch grundsätzlich vor.

67 % des Nettoeinkommens wird für bis zu sechs Wochen gewährt und ist auf einen monatlichen Höchstbetrag von 2.016 Euro begrenzt. Die Auszahlung übernimmt der Arbeitgeber, der bei der von den Ländern bestimmten zuständigen Behörde (Gesundheitsämter) einen Erstattungsantrag stellen kann.

Die Regelung gilt nicht für Zeiten, in denen die Einrichtung wegen der Schulferien ohnehin geschlossen wäre (also nicht für die derzeit laufenden Osterferien) und ist befristet bis Ende des Jahres 2020.

Die Auszahlung des Entschädigungsanspruchs übernimmt der Arbeitgeber (genauso wie er den Entschädigungsanspruch eines Arbeitnehmers auszahlt, der wegen eigener Corona-Quarantäne oder wegen Kontaktquarantäne zu Hause bleiben muss), der bei der vom jeweiligen Bundesland bestimmten zuständigen Behörde (in Niedersachsen die Gesundheitsämter, so jedenfalls der aktuelle Stand) einen Erstattungsantrag stellen kann. Es besteht die Möglichkeit, einen Vorschuss bei der Behörde zu beantragen.

Steuerlich gibt es im Zusammenhang mit der Betreuung von Kindern ebenfalls eine Unterstützung. Der Arbeitgeber kann für die Betreuung von Kindern des Arbeitnehmers wegen Schulausfall (<14 Jahre) bis zu 600 € steuerfrei zahlen.

12. Steuerliche Behandlung des Kurzarbeitergeldes

Das Kurzarbeitergeld unterliegt dem Progressionsvorbehalt und ist im Rahmen der Einkommensteuererklärung anzugeben, sofern der Betrag von 410 € überschritten wird.

13. Maßnahmen bei Mietausfall

Werden infolge der Coronakrise Mieten nicht gezahlt, kann der Vermieter einen Herabsetzungsantrag für die Einkommensteuervorauszahlungen bzw. als Arbeitnehmer auch einen Antrag auf Lohnsteuerermäßigung stellen.

14. Hilfen für die Helfer in der Coronakrise

Ruheständler können mit einer vorzeitigen Altersrente in diesem Jahr deutlich mehr Geld hinzuverdienen – und das, ohne Einbußen bei der Rente zu haben. Statt bisher 6.300 Euro wurde die im Kalenderjahr 2020 geltende Hinzuverdienstgrenze auf 44.590 Euro angehoben.

Auch die Dauer von kurzfristigen Beschäftigungen wurde für dieses Jahr verlängert. Wer zwischen dem 1. März und dem 31. Oktober 2020 eine solche Beschäftigung ausübt, kann bis zu fünf Monate oder 115 Arbeitstage jobben, ohne dass die Höhe des Gehalts und die Anzahl der Arbeitsstunden eine Rolle spielen. Bisher galt das für drei Monate oder 70 Arbeitstage. Arbeitnehmer zahlen in dieser Zeit keine Beiträge zur Rentenversicherung. Diese Beschäftigung – wie sie etwa von Erntehelfern genutzt wird – muss von vornherein vertraglich befristet sein.

Hintergrund der neuen Regelungen ist das „Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (Sozialschutz-Paket)“. Weitere Informationen gibt es im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.